

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Huldigungsfeyer der Badischen Pfalzgrafschaft**

**Karl Friedrich <Baden, Großherzog>**

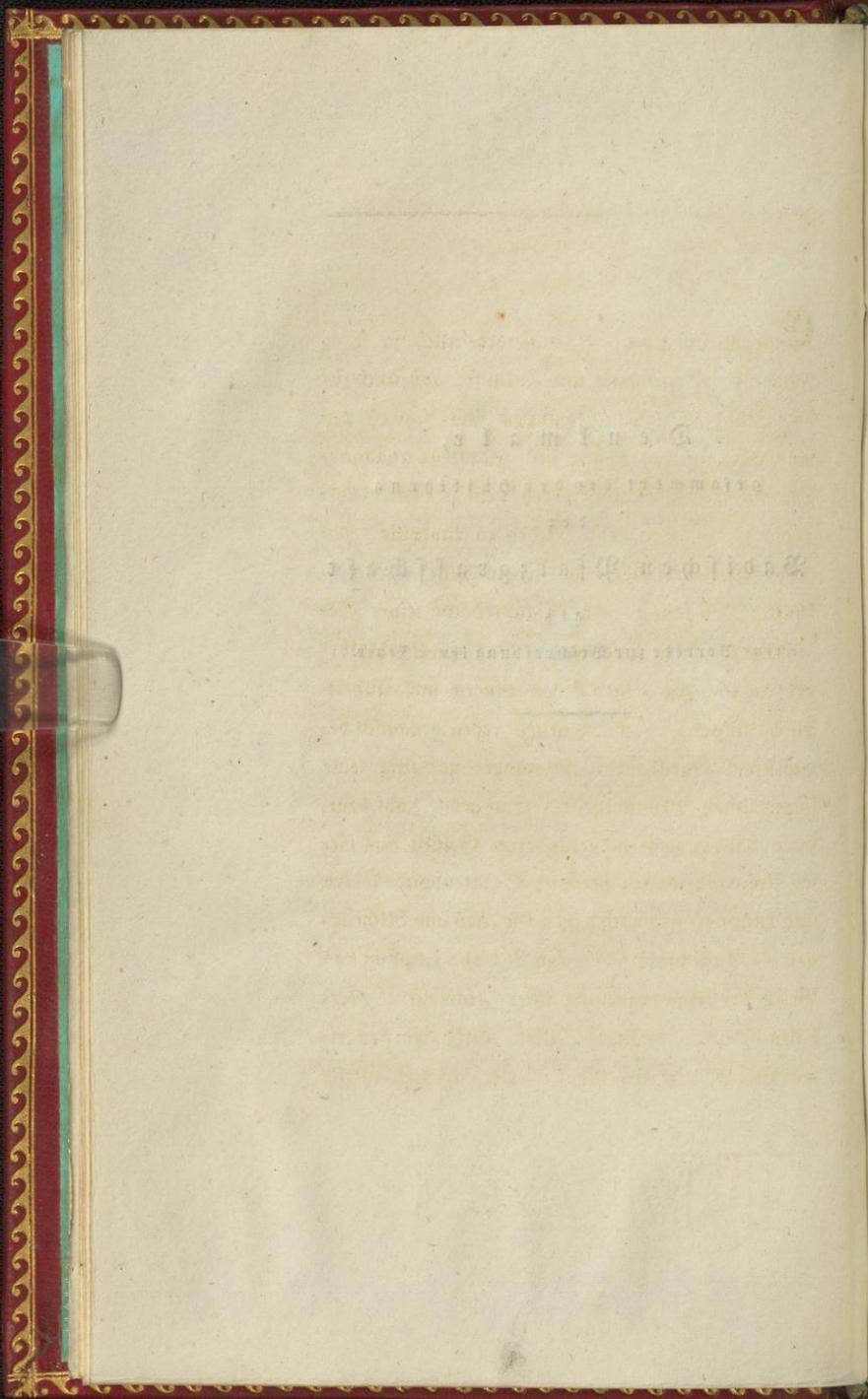
**Mannheim, 1803**

Denkmale, gesammelt bey der Huldigung der badischen Pfalzgrafschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-295452](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295452)

Denkmale,  
gesammelt bey der Huldigung  
der  
Badischen Pfalzgraffschaft  
als  
eine Vorrede zur Beschreibung ihrer Feyer.

---



Eine  
folgen  
die Ed  
Waisch  
sel. S  
hundert  
desen  
ständig  
schöne  
per im  
Wersch  
einfluss  
hundert  
über K  
im Um  
und Inf  
zu —  
Gez d  
Schne  
worden

3

---

Eine Weltbegebenheit, außerordentlich in ihren Folgen für Gegenwart und Zukunft, gab auch für die Schicksale unsers deutschen Vaterlandes den Ausschlag in der Wage des Staatenverhängnisses. Mit dem Beginnen des neunzehnten Jahrhunderts, — von dem Frieden zu Lüneville, von dessen Entwicklungen zu Regensburg — wird künftig Deutschland eine Hauptepoche seiner Geschichte zu zählen anfangen. Was den Staatskörper im Ganzen, nach seinen innern und äußern Verhältnissen, zu einem neuen Leben organisch beeinflusste, ergriff mehr und minder gewaltig seine sämmtlichen Bestandtheile. Eine große Zahl deutscher Länder geht in veränderter Gestalt aus diesen Umwandlungen hervor; Staatenbände lösten und knüpften sich nach neuen Gesetzen und Richtungen — auch die Pfalz am Rhein empfing das Gesetz der Umwandlung ihrer Interessen, Verhältnisse und Zustände. Vier Nachbarfürsten erwarben des Landes Theile. Der größere älteste

Stammtheil der Pfalzgrafschaft, verschmolzen mit einem durch Schirms- und Nachbarhande befreundeten Lande, dem Fürstenthum Bruchsal, erstehet ein verjüngter Staatskörper, erblickt seine neuen Herrscher in dem Fürstentamme des alt-deutschen Jähringen — Badischen Geschlechtes — Die Pfalzgrafschaft huldiget ihrem neuen Regenten!

Es ist in der Natur des Menschen, bey jedem Ereignisse, bey jeder Erscheinung, die ihm Personen oder Thaten vor das Auge führt, welche ihren nahen oder fernem Einfluß auf ihn äußern, nach den frühern Zuständen und Verhältnissen zu forschen. Fabel und Geschichte danken diesem Triebe ihren Ursprung. — Das Haus Baden bedarf der ersten nicht, um dem Auge des Laien wie des Forschers in einer ehrwürdig-illustren Gestalt zu erscheinen. In der Hand der ernstestn Geschichte durchwandeln wir im Geiste acht Jahrhunderte, ohne die kritisch untersuchte Verästlung der Stammesfolge desselben aus den Augen zu verlieren.

Vier und zwanzig Generationen hindurch bewähren sich die Zeugnisse des Familien = Alters, bis in die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts, zu Berthold, dem gemeinsamen Stammvater von Zähringen = Baden. Die ältern Urbäter, in welchen wir die Häuser Habsburg, Lothringen und Baden in einem Verwandtschafts = Bande verschlungen wahrnehmen, führen uns bis zu den frühesten Gründungsperioden der fränkischen Monarchie. Aus dem Elsaß entsprossen, schon unter der Dynastie der Karolinger im Breisgau Besitzungen erwerbend, waren sie immer in der Reihe der Magnaten des Reiches, erwarben und verloren Besitzungen und Rechte in Deutschland und Italien, unter Ereignissen von Krieg, Heirath, Theilung und Vertrag, wie sie die Geschichte aller unserer alten Fürstenhäuser aufzuweisen haben, jedoch mit stets festerer Begründung ihrer Herrschaft in jenen altväterlichen Landen der heutigen Markgrafschaft, wie sie vor Karl Friedrich nur noch Markgraf Christoph I. bis zu seinem Tode, 1527, besaßen. Von da, bis zum Jahre

1771, an dritthalb hundert Jahre, blieben die badischen Gesamtlande unter zwey Hauptlinien getrennt, bis das Erlöschen der von Baden = Baden sie sämmtlich wieder unter einem Regenten vereinte, dessen Regierung, zu noch weit glänzenderen Erwerbungen bestimmt, von nun an eine Hauptepoche in der Geschichte Badens und der Pfalz machen muß.

In Glanz uralter Abstammung, den gewesenen Beherrschern der Pfalz gleichwichtig, im frühern Besitze der Herrschaft am Rheine, sah das Fürstenhaus Baden diesen Nachbarstaat, begünstigt von Natur und Glück, neben sich gründen, schnell, bisweilen ihm selbst furchtbar, emporwachsen, blühen — und wieder in Trümmer sinken, die zum Theile seinem Zepter zufielen. — Unerforschte Lenkung des Schicksals!

Die Geschichten beyder Staaten durchspähend, fühlen wir uns unaufhaltsam angezogen, den Blick auf einigen Berührungspunkten zwischen beyden sinnend zu verweilen, wo sich gleichsam der Finger

des Verhängnisses unverhüllt zeigt, oder ein Contrast zwischen jetzt und einst aufdrängt. —

Zwey Töchter hatte Herzog Heinrich der Schöne, Heinrich des Löwen Sohn, und besaß die rheinische Pfalz durch Agnes, Pfalzgrafs Conrad von Hohenstaufen Erbtöchter. Seine Erstgeborene, Irmengard, ward die Gattin Markgrafs Herrmann V. von Baden; die jüngere, Agnes, des Herzogs Otto des Erlauchten von Vatern-Wittelsbach. Edhnelos starb Heinrich, 1227, und das Glück warf sein Gewicht zum Erbspruche in Otto's Waagschale. Er erwarb seinem Geschlechte die Rheinpfalz, die nun, nach einem halben Jahrtausend, die Enkel jener Irmengard abgetreten erhalten. —

Auffallend ist es es überhaupt, welchen Einfluß auf das Schicksal der Pfalz von jeher die Damen hatten. Die Hohenstaufische Agnes, Pfalzgrafs Conrad Tochter, brachte das Haus der stolzen Welfen in die Regentenreihe. Ihre gleichnamige Tochter begründete den Wittelsbachern des Landes

Besitz. Elisabeth von Landshutbatern mußte, durch ihres Vaters reiche Verlassenschaft, die Ursache der verheerenden bayerischen Fehde werden. Elisabeth von England, des unglücklichen Friedrich V. Gemahlin, büßte den Reiz einer Krone mit dreißigjährigem Elende von Haus und Land. Und die gutmüthige Elisabeth Charlotte ward der schuldlose Anlaß zu den Gräueln des Orleansischen Krieges. — Kurfürst Rupprecht I. und Markgraf Rudolph der lange, schlossen im J. 1362 einen feyerlichen Erbvertrag, wonach der erste, auf des Markgrafen söhnelosen Tod, in alle dessen Lande, Eigen- und Lehen, folgen sollte. Es kam auf die Geburt eines Knaben an, daß nicht im vierzehnten Jahrhundert bereits die badischen Besitzungen mit der Pfalz sich vereint gesehen hätten.

Zur Zeit der bayerischen Fehde, wo alles auf den niedergeworfenen Löwen einstürmte, wäre es auch Markgraf Christoph ein leichtes gewesen, einen Theil der Beute zu erringen. Aber ein schönes Wort dieses Fürsten hierüber verdient

aufbewahrt zu werden. „Ehr' und Ehd, gelten bey mir mehr,“ antwortete er der Einladung dazu, „als Land und Leute gewinnen.“ Auf dem Wege der Gewalt nicht, auf dem des stillern Verdienstes, sollte dieß Haus seinen Wuchs erhalten. —

Ein Markgraf von Baden war es, dem nach dem westphälischen Frieden der Auftrag zur Restitution der Pfalz ward. — Wenn nach hundert fünfzig Jahren ein anderer gleichmerkwürdiger Friede die Grundpfeiler der deutschen Constitution, wie sie einst zu Osnabrück sanctionirt wurden, anderst modelt; wenn er Badens Regenten zur Herrschaft über einen Haupttheil jener Pfalz beruft: so überblicken wir staunend den Schicksals-Wechsel, den leisen Faden, woran sich oft das Staaten-Verhängniß fortspann, scheiden mit Behmuth von unsern Brüdern jenseits des Rheines und der Gebirge — Aber als freye Wesen, welche kein Drang politischer Verhältnisse ihrem

\*) Meiger ausgel. Pfalz Sinner. Stammlinie, in Joannis Notizen p. 23.

bessern weltbürgerlichen Daseyn entrücken kann, erheben wir unser Haupt aus der engen Sphäre, und wären selbst auf weitere Verluste gefaßt. Strahlt uns nun vollends ein lechter Kranz des Bürgerglücks entgegen, heischt unser Uebertritt zum neuen Staats-Verein keine Entfagung längst besessener Genüsse, sondern flechten sich vielmehr wohl manche junge Hoffnungsblüthen in dieses neue Band zwischen Fürst und Volk —: O! so laß uns vertrauensvoll die Hände in einander legen, Volk der badischen Pfalzgrafschaft! Deine politische Wiedergeburt kann dir ein Palladium des Friedens, der Ruhe, des reinmenschlichen Lebensglücker werden. — Wenn mit dem Jubel-Fürsten Karl Theodor des Landes letzte heitere Horen dahin schwanden, so wird es unter'm Jubel-Fürsten Karl Friedrich ihre Wiederkehr feyern können. Ein gleichartiges Interesse, von keinem einseitigen angefendet, wird künftlg den Staatsverhältnissen Richtung geben. Ein Regent waltet über eine zusammenhängende segensreiche Gränzflur Deutschlands, wo nichts den Spiel-

raum seiner Kraft zum Guten in des Landes Innerem hemmt. Von Worms bis Konstanz, von der Bergstraße bis an Bodensee, umschlinget ein gemeinsames Band Völker, die zwar auf ungleichen Bildungsstufen stehen, doch alle dem Gesez hold, das ihnen Fried' und Freyheit sichert; alle ihre Kräfte darbietend, um zu wirken was der Herrscher will — Gemein-Wohl.

Und in welche Hände sind diese Nationalkraft, dieser Wille und Beruf niedergelegt? — Sieben und fünfzig thatenvolle Regentjahre antworten reinstimmig, eine feltne Zeugschaft!

Es gibt Menschen und Sachen, deren Würdigung niemand in anderer Weise erwartet, als daß man sie nenne. Einst wird die Muse der Geschichte dem Würdigen den Griffel reichen. Uns seyen hier blos einzelne Blicke auf die Vorzeit vergönnt, auf Thaten, die den Geist der Regierung aussprechen, ohne ihr ganzes Bild entwerfen zu wollen. Wer verargt es, daß wir den Bund der Treue freudiger besiegeln, wenn die Stimme der Vergangenheit uns eine frohe Weissagung ertönt?

Reizen diese flüchtigen Züge zur näheren Kunde; so darbietet sie bereits ein würdiger Redner zur Feyer des fünfzigsten Regierungsjahres Karl Friedrichs \*).

Hey der Betrachtung dessen, was eine Regierung gewollt und gewirkt hat, wie bey der Würdigung des Individuums, drängt sich dem unbefangenen Geiste bey jedem Gegenstande die fruchtbare Reflexion auf, wie etwas vollbracht worden, und unter welchen Verhältnissen und Umgebungen es geschehen sey? Der moralische und intellektuelle Werth der Handlungen und Grundsätze empfängt daher seinen Maßstab. In welcher edeln Gestalt tritt uns hier der Genius von Karl Friedrichs Regierung vor die Seele! In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, zu einer Zeit, wo ein abgöttisches Cere-

\*) Beiträge zur Kulturgeschichte und Statistik von Baden, unter Karl Friedrich, am Schlusse seines fünfzigsten Regierungsjahres, 1796, in neun Unterhaltungen mit acbildetern Bürgern des Landes von E. W. F. L. Frhrn. v. Drais, Regl. Bad. Kammerherrn u. Obervogt. Karlsruhe b. Maslot.

montel, eine so weite Kluft zwischen Fürst und Volk riß, wo Nachäffung fremder Sitten oft gern den Glauben litt; beyde gehörten zu verschiedenen Nationen, vielleicht gar zu andern Menschen-Naturen, wo schaler Prunk, militärisch-politischer Tand, und falscher Finanzier-Geist es den Fürsten so schwer machten, in einer natürlicheren Atmosphäre für das Innere des Landes zu leben und zu wirken: damall schon, wo noch kein Ton des Tages dazu einlud, gab diese Regierung diese Unterspänder einer richtigeren Schätzung der Dinge, einer dem Zeitalter vorangeschrittenen Bildung und eines lebendigen Gefühles der Regentenspflicht.

Als Grundzüge des Regierungs-Charakters dürfen Milde, Ordnungsliebe, Achtung für Menschen- und Staatsbürgerrecht des Einzelnen, strenge Rechtlichkeit, prunklos, von allem Gewaltthamen fernes Wirken angegeben werden.

Der Genius der Humanität athmet in einer Criminal-Gesetzgebung, die sich von der Fessel des Blutgesetzes barbarischer Vorzeit befreit, ohne

ihren ernstern Charakter in lustigen Theorien oder Declamationen zu gefährden. Aus der Behutsamkeit, womit man zu Werke geht, leuchten mehr rühmliche Züge hervor, als hier zu entfalten Raum ist. Daß eine neue Criminalgesetzgebung die alten Mißstände allein wegräumen könne, erkennt das Normativ zur Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege, welches provisorisch verkündet ward<sup>\*)</sup>. „Diese Gesetzgebung, erklärt das Edikt, muß einerseits gestützt seyn auf die Kenntniß der menschlichen Freyheit und ihrer Beschränkung durch Leidenschaften, andererseits auf die Kunde von dem localen, climatischen oder gesellschaftlichen Einflusse in die Erzeugung oder Erschwerung gewisser Verbrechen, und dritterseits auf eine richtige Abwägung des Effectes, welchen die mancherley möglichen Vorbeugungs- oder Gegenwirkungs-Mittel, nicht bloß auf einzelne Gattungen von Verbrechen, sondern auch vornehmlich auf die Bildung oder Mißbildung des moralisch-politischen Charakters

\*) Im VIII. Organisations-Edikte.

des Volkes hervorbringen. Allein die bisher in diesem Fache erschienenen Gesetzgebungs-Vorschläge, und die gegen solche Jeweils vorgebrachten Erinnerungen, haben schon zur Genüge gezeigt, wie schwer es sey, hier jenen Mittelweg einzuschlagen, der die reine Theorie (oder den erwarteten Erfolg), und die wirkliche Praxis (oder den erscheinenden Erfolg) in Harmonie bringe.“ — In dieser Hinsicht, wird die definitive Gesetzgebung bis zu einem Zeitpunkt verschoben, wo ein genaueres Studium der einzelnen Völkerschaften und Landestheile dieses wichtige Werk mit festbegründeten Standpunkten versieht.

Hier sehen wir indessen schon den Anklage-Prozeß, das Amt eines öffentlichen Anklägers für unstatthaft erklärt, keine marternde Todesart, und keine verstümmelnde Leibesstrafe werden je geduldet. Die allein erlaubte Todesstrafe ist Enthauptung. „Wegen der neuern gegen diese Todesart auf die Bahn gebrachten Einwürfe, als ob sie vorzüglich hart sey“, ist die nähere Anordnung hierüber für die Zukunft vorbehalten. Schon

selt 1767 ist die Tortur, dieser Schandfleck der Gerichtshöfe, abgeschafft \*). Man störe sich nicht an dem Ausdrucke: Was im neuen Gesetze von 1803 also benennt wird, ist der häßlichen alten Natur völlig fremd. Kein Reinigungseid, ein anderer Rest barbarischen Stumpfsinnes, findet irgend mehr statt. Zur Ausführung der Unschuld ist der Richter angewiesen, „es nicht bey dem bewenden zu lassen, was etwa der Beschuldigte an Beweismitteln selbst an Händen gibt: sondern er muß jede aus den Akten sich ergebenden Spuren zu dessen Rechtfertigung eben so aufmerksam verfolgen, als jene, die zur Ueberweisung desselben dienen.“ Die Giltigkeit des neuen Gesetzes tritt für alle Fälle sogleich ein, wo es mildere Strafarten als die bisher in Uebung gewesen bestimmt; seine etwa härteren aber treten erst nach einem gegebenen Zeitpunkte in Kraft. Die Fassung des Urtheils soll jedesmal bestimmt, und in deutschen Worten Verbrecher, Verbrechen

\*) v. Drais a. a. O. S. 8.

und Strafe ausdrücken. Weil hingegen auch nichts das Gesetz außer Ansehen setzen, und dessen heilsamen Eindruck schwächen soll: so entsagt der Gesetzgeber, im Allgemeinen, selbst, seinem sonst so schönen Rechte der Begnadigung, und schreibt den Richtern vor, nur alsdann auf dessen Ausübung anzutragen, wenn nicht bloß die natürlichen vom Gesetze vorausgesehenen Umstände und Folgen der Strafe, sondern ganz besondere, das Strafverhältniß ändernde Rücksichten sich zu ergeben schienen.

Das Loos der Gefangenen war schon 1752 ein Gegenstand der Aufmerksamkeit. Es erging eine Verordnung, keine Gefängnisse unter der Erde zu dulden, und 1764 ward geboten, vierteljährige Listen der Gefangenen, warum und wie lange sie verhaftet seyen? einzusenden; auch solten unversehens zu Zeiten die Gefängnisse untersucht, und, nach Verordnung von 1784, für Reinlichkeit und Kleidung die gebührende Vorsorge getragen werden \*). Die langjährigen guten

\*) Auszug Badischer Gesetzgebung I. Th. S. 193. u. flg.

Einrichtungen des Pforzheimer Zuchthauses sind bekannt. Keine Ministerial-Willkür tastet die persönliche Freyheit an a), und keine Kabinetts-Justiz, oder fiscalisches Verfahren, beeinträchtigt meine bürgerlichen Rechte, oder hemmt den Justizlauf. Ungescheuet soll, nach Verordnung von 1752, die Gerichtsstelle den Fiskus vor die Schranken laden, der sich nicht in Besitz zuzufahren anmaßen darf, sondern bis zum rechtskräftigen Urtheil den Besitzer ungekränkt läßt. Aller, auch der kleinste bewiesene Mißschade wird vergütet. Der schädlichen Last des Sporelwesens, ist Abhülfe gegeben b). Alle Schuldsachen sollen, kraft Verordnung von 1765, schleunig beendet, und sechs Wochen nach rechtskräftigem Urtheil dessen Execution unfehlbar verhängt werden c). Wie wünschenswürdig für Credit und Gewerbe! Zu gleichem Ende ist schon 1766 den Aemtern untersagt, irgend leicht schriftliche Verhandlung-

a) v. Drais a. a. D. S. 7.

b) Ebd. S. 128. 129. 131.

c) Ausz. Bad. Gesetzb. I. 458.

gen zu gestatten a), und bereits 1751 festgesetzt worden, daß die Schriften der Advokaten nicht nach Bogenzahl, sondern nach ihrem innern Gehalte taxirt werden sollten b).

Noch ein Gegenstand fesse unsern Blick, den letzten, auf die Gebiete der Themis, da er sich durch hohe Einfachheit, und unübersehbaren Vortheil, zugleich als Phänomen in der deutschen Justiz-Geschichte offenbart, — die Consultations-Deputation, die 1781 ins Werk zu richten beschlossen ward. Vermöge derselben sollte, zur Vermeidung und Abkürzung der Prozesse, jeder Parthey, die gegen ein amtliches Urtheil die Berufung einlegen, oder aus irgend einer Ursache, die Sentenz erster Instanz nicht von dem Amte erwarten wollte, frey stehen, der Consultations-Deputation ihre Streitfache vorzulegen, um im ersten Falle, ein Gutachten über die Wahrscheinlichkeit eines abändernden Bescheides bey der hō-

a) Ausz. Bad. Geschg. I. 458.

b) Ebendas. I. 13. 14.

hern Stelle, im zweyten, das Urtheil selbst in erster Instanz von der Deputation statt vom Amte einzuholen. Die Kosten sollten in beyden Fällen nur 10 fl. betragen, und dieser Weg doch nicht die gewöhnlichen Rechtsmittel zu gebrauchen hindern a). Das Wohlthätige dieses Institutes, der schöne Geist der darin lebt, ist unverkennbar. Es ist in höherer Potenz, was die nicht minder glücklich gedachten Friedens- Gerichte und Vergleichs- Commissionen in Dänemark und Norwegen, in Rußland (und Holstein?) seyn sollen, und wozu in andern deutschen Staaten ebenfalls Vorschläge geschahen. Allein der Geist des Volkes vermochte hier nicht, mit jenem der Regierung Schritt zu halten. Kalt und scheu wendete es sich von einer Anstalt weg, deren Werth es erst prüfen lernen sollte. Möge dieselbe einst, für ein empfänglicheres Geschlecht, mit verjüngter Kraft hervortreten!

a) Ausg. Bad. Gesetzgeb. I. 455. und v. Draiss a. a. D. S. 140.

Neben der Rechtspflege berührt nichts so sehr jeden Augenblick die Verhältnisse und Denkweise der großen Mehrheit, als der Zustand ihrer kirchlichen Verbindungen. Wie nun die ganze verfllossene Regierungszeit ein Zeugniß der sorgfältigsten Achtung, ja selbst nachsichtsvoller Schonung alles dessen liefert, was auf diese, den ehrwürdigsten Empfindungen gewidmeten, Vereine Beziehung hat oder von ihnen ausgeht: so begegnen wir jedoch auch mehrfachen Spuren, wo die Resultate eines geläuterteren Denkens über diese Gegenstände in Wirkung durch die Regierung übergingen. So sah schon das Jahr 1756 die bey weitem meisten Feiertage abgeschafft und auf die Sonntage verlegt a). Große Einschränkungen wurden 1762 mit den Eiden und ihrem gesetzlich getriebenen Mißbrauche gemacht b). — Bestimmungen die noch 1802 weiter entwickelt wurden c). In dem neuesten Edikte, die Religions-

a) Gerklacher Samml. Bad. Verordn. I. 29.

b) Ebend. I. 127.

c) Eides-Ordnung von 1802.

Uebung betreffend, sehen wir überall eine erneuerte Anwendung der ältern Grundsätze. Schutz positiver Verhältnisse, mit heller Ansicht des außerwesentlichen der kirchlichen Verschiedenheiten, selbst Rücksicht auf Wünsche, Vertrauen erregendes Entgegenkommen in Gleichheit der Sorgfalt, offenbart sich in jeder Stelle. „Wechselseitige Achtung aller Religionsverwandten, für ihren Glauben und ihre Kirchengebräuche, wie sie jeder gottesdienstlichen Absicht gebührt“ wird zur Pflicht gemacht a). „Kein Einfluß der Religion in gemeine staatsbürgerliche Handlungen soll je statt finden, sondern was dem einen erlaubt und recht, auch dem andern unverwehrt und billig seyn (Art. 10). Niemand soll in dem vollen Umfange der Rechte der Gewissensfreyheit, in Beziehung auf sich, seine Familie und Hausgenossen, gehindert werden, (Art. 8). Nirgends darf die Bestellung des Staats-

a) Der Besuch der Fürsten-Familie einer religiösen Feierlichkeit in der Mannheimer Synagoge, nachdem eine ähnliche Gegenwart die Kirchen der christlichen Gemeinden geehrt hatte, gab eine lebhaftere Erläuterung.

dienstes von der Religions-Influenz für und wider die Entscheidungswarten (Art. 15.), und kein Landes-Bewohner soll um der Religion willen irgendwo von der öffentlichen Hilfe und Unterstützung, in Noth und Krankheits-Fällen, von milden Stiftungen, insofern die Staats-Aufsicht einschreiten kann, und ähnlichen Anstalten ausgeschlossen werden können.“ (Art. 8. II. 20.)

Wie thätig man der Dürftigkeit, dem Hülfelosen entgegen komme, ergibt sich bereits aus diesen Grundsätzen, und aus so manchen Anstalten für Unterstützung oder Verhütung dieses Zustandes. Wir finden in dieser Kategorie vorzüglich für den Lehr- und Staatsdienerstand, bereits 1749 einen Fond zur Verbesserung der Pfarr- und Schulbesoldungen gebildet a); 1758 eine Wittwenkasse für die Staats- und Hofdienerschaft, in zwey Abtheilungen b); 1760 einen Fond für protestantische Schullehrer- Wittwen c), dem 1792

a) Gerstlacher Samml. I. 25.

b) Ebendas. II. 320.

c) Ebendas. II. 306.

noch ein ähnlicher für katholische Schullehrer-  
Witwen bezugelegt ward \*). Nun öffnet auch  
das rote Organisations-Edikt den vereinigten Lan-  
den die Aussicht zur Theilnahme an solchen In-  
stituten. Es erhellt aus dessen Angaben, daß die  
bereits bestehenden Witwenkassen in der Mark-  
grafschaft und dem Fürstenthume Bruchsal, theils  
im Fond, theils im Dividend, eine Verbesserung  
empfangen. Statt der harten Bedingung bey der  
Bruchsalischen Kasse, daß die Kontribuenten ihr  
erstes Besoldungs-Quartal bey dem Eintritte zum Op-  
fer bringen mußten, läßt jetzt der Regent aus der  
Staats-Kasse dem Witwen-Fond, bey Tod,  
Entlassung oder Austritt eines Dieners, ein Be-  
soldungs-Quartal reichen, ohne daß es der  
Besoldete entgälte. (S. 25.) Wo, wie im  
übrigen Theile der Pfalzgrafschaft, noch keine  
Witwenkassen zu Stande kamen, ist die Unter-  
nehmung der Vorarbeiten bereits eingeleitet. —  
Daß schon 1718 gestiftete Pforzheimer Waisen-

\*) Ausz. Bad. Gesetzb. II. 652.

haus empfing 1752 verbesserte Einrichtungen a). Schon seit 1773 werden die Kinder, nach berichtigten Ideen, nicht mehr in einem Hause zusammengepfropft, sondern auf dem Lande, wo möglich bey Verwandten in Pflege gegeben b). Ein allgemeiner Landalmosen = Fundus existirt seit 1761 c). Durch des Fürsten Milde, öffnete sich das Karlsruher = Hospital, was sich eigentlich erst durch die damit seit 1784 verbundene Wieberge- nesender Pflege = Anstalt so vortheilhaft auszeich- net. Kraftvolle, passende Nahrung legt hier den dauernden Grund ihrer Genesung, wie ein Krankenwärter = Unterricht die Leiden des Siechen lindert d).

Es ist eine allwärts getroffene Poltzey = Maß- regel, das Betteln zu verpönnen, Bettler auszu- weisen; doch, daß dem dürstigen Fremdling ein Ort sich zeigt, wo ihn Arbeit und Nahrung er-

a) Gerflacher Samml. II. 254.

b) v. Drajs a. a. D. S. 23.

c) Gerfl. II. 18. folg.

d) v. Drajs a. a. D. 32.

wartet; daß der kranke Bettler nicht von Ort zu Ort fortgeschafft werden, sondern Pflege und Obdach empfangen soll; daß dem dürftigen Arbeiter aus Arbeitshäusern Vorschuß und Absatz winkt —: das dürfte wohl nicht unter den allträglichen Begnissen getroffen werden a). — Unglücklicher Findling, und ihr Früchte unehlicher Liebe! auch euer mit eurem Leben beginnendes Mißgeschick suchte eine humane Regierung zu verschonen. Eine Verordnung von 1758 erklärt, daß auch Findlinge unter die zur Aufnahme Geeigneten des Pforzheimer Waisenhauses gehören b); und ein Gesetz von 1768 will, daß alle unehlichen Kinder, die in dieses Arbeits- und Waisenhaus aufgenommen seyen, schon durch die bloße Aufnahme schlech- terdings von dem ihrer Geburt aufgedrückten Flecken für befreit, für legitimirt angesehen werden sollen c).

a) S. den Ausz. Bad. Gesetzgeb. in den betr. Stellen. Th. II.

b) Gerflacher II. 57.

c) Ebend. II. 65.

Noch so manchem andern Vorurtheil, was entweder Individuen einzelner Stände und Gewerbe drückte a), oder der Sicherheits- Gewerbe- und Gesundheits-Polizy im Wege stand, ward seine Stärke benommen. Schädlichen Handwerks-Mißbräuchen, ward durch die Generalzunft-Artikel von 1760 entgegengearbeitet b). Kirchengebäude, noch jetzt ein Gebrechen mancher größern Städte, wurden schon 1753 untersagt, und die Begräbnißplätze außer den Dörfern anzulegen geboten c); Hebammen = Lehraufstalten 1759 bestellt, und Lehrer in der Folge auf den Neutern vertheilt d). Bevölkerungs = Tabellen nebst Todten- und Krankheitsberichten bestanden schon 1763, e); Blattern = Impfung, wie man sie

- a) Z. B. die Kinder der Abdecker wurden 1773 allgemein für fähig erkannt, in Handwerke und Zünfte, ohne einer Legitimation zu bedürfen, aufgenommen zu werden. Gesl. Samml. II. 484.
- b) Gesl. Samml. III. 480. und lebhaft dargestellt bey v. Drais a. a. O. S. 66.
- c) Gesl. Samml. I. p. 371.
- d) Gesl. Samml. I. 501.
- e) Ebend. I. 357.

zur Zeit 1766 kannte, ward dem Publikum empfohlen, und die Erlernung des Impfens den studierenden Medicinern aufgelegt a), und als die neuere Zeit das köstliche Geschenk der Schutzblattern empfing, die Bemühungen der Aerzte mit Wohlgefallen unterstützt. Zum Studium der Thierarzeneykunde ward durch Beschluß von 1766 aufgerufen b), und ein in Charenton gebildeter Thierarzt nützt jetzt durch Unterricht und Ausübung seiner Kunst. Rettungsanstalten für Ertrunkene, Erfrorene u. dgl. sind schon seit 1778 in Ausübung. In den größern Rheindörfern wurden Kasten mit den nöthigen Geräthen und Arzeneyen, nebst Behandlungs-Vorschriften, angebracht, und noch 1788 die Prämien für die Erretteten erhöht c). Eine Brandversicherungskasse besteht bereits von 1758 d) und bewährt sich durch ihre Dauer. Dennoch enthält das 10te

a) Gerfl. Samml. I. 527.

b) Ebend. III. 425.

c) v. Drais S. 61. 30.

d) Gerfl. Samml. II. 476. 498.

Organisations - Edikt nur eine Einladung aller Orte der neuen Lande. Kein Zwang soll eintreten, bloß der Ueberredung der Beamten ist es überlassen, bey jeder Gelegenheit die Untertanen, durch Erklärung der Natur und des Vortheils der Anstalt, dafür zu gewinnen; und nur dann, wann die Mehrzahl der Gebäudebesitzer, aufgeklärt, den Eintritt wünscht, sollen auch die nichtein stimmenden dem Schlusse zu folgen schuldig seyn \*).

Einer Staats-Maxime gebührt endlich an dieser Stelle Erwähnung, die wohl manchen stillen Segen für höhere und niedere Stände ausgesendet hat, wenn lange Jahre die Verzehrer zur Ernte in Mißverhältniß stürzten. Die Maxime, Fruchtdepots auf Staatskosten zu errichten, so lange ein Nahrungs-Nothstand zu befahren steht oder wirklich eintritt, wo dann jedem nach Bedürfniß entweder unmittelbar abgereicht, oder der Preisübertreibung, durch Oeffnung zum Verkehr

\* S. 3 — 5, des roten Edikts.

und Kauf, ein mächtiges Gegengewicht gegeben ward; wo man dem Vortheile theurer Veräußerung der Kammergefälle gern entsagte, willig den Verlust kostspieliger Aufkäufe dazu gestellte, um das Land vor den zerstörenden Folgen des Mangels zu schützen, ohne zu gewaltsamen Maßregeln, zu Sperren, Maximum, Visitationen u. s. w. seine Zuflucht zu nehmen — : Diese Maxime wird eine Ehrenstelle in den Regierungs- Annalen behaupten.

Es führt uns diese Betrachtung zu einem andern Gesichtspunkte, zu den Principien und Einrichtungen in Betreff des Floris des Handels, der Industrie und Landes- Kultur.

Man darf sich wohl etwas von einer Regierung versprechen, welche in ihrer Instruction an die obern Landes-Collegien auf folgende Weise über diesen Gegenstand sich äußert: „Alle neue Einführung eines Zunftzwanges bey unzünftigen Gewerben soll aber, eben so wie alle zum vermeynlichen Vortheile des inländischen Handels oder der Fabrication, ingleichem alle zu Anwen-

dung besorglich eigenen Mangels in Sprache kom-  
 mende Sperre oder Erschwerung der Ein- und  
 Ausfuhr gewisser Producte, vermeiden, sondern  
 vielmehr auf möglichste Förderung eines freyen  
 Handels und Wandels durchaus der Bedacht ge-  
 nommen werden, indem nöthigenfalls jener Vor-  
 theil der inländischen Fabricanten, durch Unter-  
 stützung minder vermögender aber fleißiger Ge-  
 werbsleute zu ihrem Einkaufe oder zu einem  
 Waarenlager, unbedenklicher erreicht, jener Nach-  
 theil eines besorgenden Mangels, durch öffentliche,  
 von Uns und den Gemeinden geschehende Aufkau-  
 fung und Speicherung der Producte, die einen  
 Mangel befürchten lassen, sicherer vermieden wer-  
 den können \*). — Wenn man solchen Grund-  
 sätzen der Freyheit des Handels und der Gewer-  
 be, selbst dann, wenn Nachbarn umher ganz  
 abweichend zu Werke gingen, mit Vortheil  
 tren geblieben —: was dürfen sich nicht Handel und  
 Gewerbe jetzt versprechen, wo eine concentrirte

C-2

\*) Hofraths Instruction. §. 148.

Leitung die Handelswege von der Bergstraße bis an Bodensee, und eben so die Rheinschiffahrt umfaßt? — Auf eigene Kosten, ohne besondern Beytrag der Unterthanen, hat die Regierung schon früh, im Landstraßenbau ein erstes Beyspiel gegeben; hat Verbindungs- Straßen und Kanäle, Waarenlager zum Rhein- und Landhandel (1749) angelegt a). Man suchte bereits 1749 — 1768 die Seidenbau-Kultur zu befördern und emporzubringen b); hat Prämien auf die Entdeckung neuer Handelsproducte (z. B. edlerer Steinarten 1754), auf die Kultur von Handels-Gewächsen, den Anbau dder Gründe u. s. w. gesetzt, wobey auch wohl mit belehrenden Beyspielen auf den Kammer-Gütern, oder mit Vorschüssen ein Antrieb gegeben ward; hat dem Zehnten passendere Surrogate zu geben gesucht; die Baumzucht zum Gedeihen geführt, indem 1757 — 1769 besondre Land-Gärtner zur Besorgung von Baumschulen, Ausbreitung besserer Obstarten, und zum unentgeltlichen

a) In Kaltenherberg und Schwöf.

b) Gerfl. Samml. III. 384 — 392.

Unterrichte in ihrer Behandlung, in den Aemtern angestellt wurden a). In ähnlicher Absicht war jenes Gesetz von 1749 wahrlich eine schöne Idee, daß kein junger Bürger heyrathen solle, ohne zuvor drey Eichen wirklich an einem schicklichen Orte gepflanzt zu haben b). Der Anwuchs eines solchen wahren National-Waldes —: welche Empfindungen muß er dem Enkel hervorrufen!

Ehrendes Andenken eines wohlthätigen Wirkens für Mit- und Nachwelt, dir ist, für landwirthschaftliches Verdienst, Lang's Monument geweiht! — Der Bürger Lang von Linkenheim, der unter die Zahl der trefflichsten Landwirthe gehörte, und sich den Beynamen des Bienenvaters erwarb, setzte seinem nützlichsten Leben, vorzüglich durch die glückliche Thätigkeit für Urbarmachung einer beträchtlichen Sumpfstrecke, die Krone auf. Der Sumpf, das Dammsfeld genannt, lag Rheinwärts von Linkenheim gegen Karlsruhe. Lang's Kultur-Eifer ward die erste Triebfeder, daß die

a) Gerfl. Samml. III. 410. 418.

b) Gerfl. Samml. III. 384.

ungesunde Dede in fruchtbare Tristen sich verwandelte, und sein Fürst ehrte dieß Verdienst mit einem Monumente, nächst der Stelle wo er sich dasselbe erworben, worauf folgende Inschrift von edler Einfalt es verkündet: „Georg Adam Lang, dem Bürger von Linheim, genannt der Dienenvater, verdanket Karl Friedrich die Austrocknung dieses Dammfeldes.“

Wer danket einst mit würdigem Denkmal so, was Er für Mannheims Wohl und Schönheit zum frohen Eintritte that? — Das Werk verdankt sich selber. Was lang der Wunsch jedes Landesfreundes gewesen — denn mehr als Mannheims Vortheil bloß knüpft sich an der Hauptstadt Flor — das brachte Karl Friedrich zur Morgengabe seiner Herrschaft. Die Stadt von dem gefährlichen Schutze ihrer Festungswerke befreyt, harrete nur des guten Geistes, der aus Trümmern um sie her fruchtbare lachende Gefilde schaffe. Der Plan zur Anlage von der Stadt Umgebungen ist die Urkunde der Erfüllung jener Hoffnungen. Küßig scheint das Werk fortzurücken. Noch wenig

Jahre, und jener Raum bietet neue Lebensge-  
nüsse, wo vorhin Verderben auf den Bewohner  
lauerte. —

Was einst, mit Aufopferung kameralisti-  
schen Gewinnes, zur Prüfung und Begründung  
eines staatswirthschaftlichen Systemes geschah,  
welches auf jeden Fall das Gepräge des phi-  
lantropischen Geistes trug, und jeden Geistes-  
Verwandten, der in der Agricultur den unzer-  
störbarsten Keim aller Lebenskraft des Staates  
erblickt, anziehen mußte, wird nicht verloren  
gehen. Mit dankbarer Nührung werden kommen-  
de Geschlechter dessen gedenken. —

Es ehrt den Charakter der Regierung gleich-  
falls jene Wahrnehmung, daß man nie die Em-  
pfänglichkeit für eine Verbesserung in ökonomischer  
oder irgend einer andern Hinsicht zu erzwingen  
dachte. Eher wollte man einen allgemeinen Plan  
verzögert sehen. Noch mehr! man pflegt von  
Seite der Regierung, in wichtigeren Gemeinde-  
Angelegenheiten, ohne durch Stimmen-sammlung  
vorher das Gutachten der Gemeinde gehört zu

haben, nicht zu beschließen. \*) Wahrlich! ein nicht minder rühmliches Zeugniß für das Volk, welches auf diesem Wege zweckmäßigere, und größere Anstalten gedeihen sah. Es war reif zu dem unvergeßlichen Geschenke, und zum Verständnisse der dasselbe begleitenden Worte, wodurch der Fürst die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft 1783 verkündet, und des Landes Dank erwiedert hat. „Ein freyes, sittliches Volk wolle er regieren,“ sagt jene merkwürdige Schrift, die jetzt auch in der Pfälzer Händen Ihm ihre Herzen zugewendet. „Jeder solle in der großen Familie wirken, soweit seine Kräfte und Verhältnisse reichen; jeder die ganze Entwicklung seines geselligen Verändgens, ohne Störung eines Andern im Genuße der Seinigen genießen, und Alle im Streben nach individuellem Fortschritt und Wohlfeyn, den Zweck und die Bedingung des Ganzen, des Staates, im Auge behalten.“

\*) v. Drais a. a. O. 123, 127.

Damit dieser große Bund fest in sich begründet fortwähre, daß ihm die einzige dauernde Quelle seiner Lebenskraft gesichert bleibe, dazu bedarf es eines mächtigen Triebrades, das jedes kommende Geschlecht in harmonischen Fortschritt und Umschwung setzt. Wir erkennen es in den Staats-Bildungs-Anstalten. Hoffnungsvoll darf auch hier die Pfalzgraffschaft ihrem neuen Herrscher entgegenblicken. Denselben Geist, der schon vor so vielen Jahren mit großem Eifer höhere und niedere Schulanstalten zur Entwicklung geistiger Kräfte oder industriöser Fertigkeiten in Thätigkeit setzte \*); der Liebe zu Künsten und Wissenschaften

\*) Hieber gehört die Errichtung des Gymnasiums zu Karlsruhe 1754, (Gerstl. Samml. II. 181.) das noch besonders durch den Gebrauch fürstlicher Besitztümer, des botanischen Gartens, physikalischen Cabinetts, der Modellkammer, Mineralien-Sammlung, des Chemischen Laboratoriums u. durch ein anatomisches Institut 1763, an Mannichfaltigkeit der Hülfsmittel gewann; die Errichtung der Schul-Lehrer- und Pfarr-Seminarien, 1768 u. 69. (Gerstl. Samml. I. 169. 12.) die Schul-Candidaten-Ordnung 1757; die Realschule in Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Emmendingen, Lörrach, Mühlheim (Gerstl. I. 331 — 337) wo Physik, Mechanik, Geometrie, architektonische und Handzeichnung, Arithmetik u. die Lehrgegenstände

ten, in der Heimath alter und neuer Kultur empfangen oder ausgebildet, zum Wohl seines vaterländischen Staates überall entfaltet: denselben Geist erkennen wir wieder, wenn er, nach kaum gefastem Staatsruder, den Herrscher-Eintritt mit Restauration der einst so blühenden hohen Schule in Heidelberg bezeichnet; wenn er die Bewidmung, die Organisation und Erhebung dieser Landesanstalt mit sichtbarer Liebe umfasset \*), und bey ihrem Wiederaufblühen die Ehre wie das Wohl des Staates bethelligt sieht. Auch die Schulen des Landes, und die der größern Städte, dürfen eine Umwandlung hoffen, deren Bedürfniß schon

de ausmachen; die Industrieschulen auf dem Lande, seit 1762 — 1768 — 1772. (Gersfl. Samml. III. 122 — 132. Auszug Bad. Gesetzb. I. 369.) Die Sonntags-Schulen für die erwachsene Jugend, in gleicher Absicht, 1755. Auch der Schule für Gaubstümme ist hier zu erwähnen, worin von Lehrern, die auf Staatskosten Föralinge berühmter Männer gewesen, den Unglücklichen Unterricht erteilt wird. (v. Drais a. a. D. S. 55.)

\*) Vierzigtausend Gulden wurden zu ihren jährlichen Ausgaben angewiesen, die Sternwarte in Mannheim ihren Instituten einverleibt, und der Zuwachs neuer Apparate und Anstalten ihr für die Folge zugesichert.

längst allgemein anerkannt war; und kommen die in dem Edikte, die gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten betreffend, vorgezeichneten Grundlinien zur Ausführung: so wird wohl niemand ihren wesentlichen Fortschritt zum Zweckmäßigen, zum Gewinne an nützlichem, technologischen und andern Real- Lehrgegenständen verkennen. -- Doch lieblicher noch als alle, mit höherem Reiz als nächste Geweihte der Musen ausgestattet, schimmern uns Schulen der Sinnes-Verfeinerung, des veredelten Geschmacks entgegen, wie Er sie dir, freundliches Mannheim, deine Lieblinge, aufs neue verband und versicherte. Bühne, Gallerie und Antiken-Sammlung! Schulen müßt auch ihr wieder werden, wenn ihr nicht verächtliches Spielwerk seyn wollt \*). Vollende die Kunst, diese zarte Blüthe des Menschen-Ge-

\*) Der ersten ward ihre Erhaltung durch einen reichen Fond, als sie je befaß, fest begründet; die beiden andern, deren Verlust eine Folge des bösen Staats-Verhängnisses war, konnten nur durch eine ganz neue Schöpfung, aus der sie vielleicht mit erhöhter Schönheit hervorgehen, wieder gegeben werden.

fies, an der Humanität des Volkes, was Wissenschaft und Religion ihrer schönen Freundin gern überlassen!

Eine hehre Versammlung mannichfach strahlenden Verdienstes, haben wir nun mit geflügelten Blicken durchstreift. Nicht um erschöpfende Betrachtung, noch um strenge Klassifikation war es zu thun; sondern um hervorhebende Aufsicht solcher Parthieen, die gerade den Geist des Herrschers lebendig vergegenwärtigen, die Ihn in der frühen dem Zeitalter voranschreitenden Wirksamkeit erblicken lassen, oder deren Besitz, als eben so viel entbehrten Vorzügen oder gedroheten Verlusten, dem huldigenden Volke zweifach wünschenswürdig erscheinen muß. Was entschiede hier die Wahl der Zusammenreihung? Auch im wirklichen Leben des Staates läßt sich keine That, gut oder schlimm, isoliren, und nach Gefallen in Gränzen schließen, vielmehr ist keine, die nicht in unabsehbaren Wellenschlägen mit den umgebenden Sphären sich einigte und berührte. —

Wenn von allen Höhen Seines Regentenlebens ein Strom der Milde und Weisheit zusammenwallt, der alle Keime des Staatenglückes befruchtet und belebt; wenn das Reich des Friedens, der Menschenachtung und Gesezlichkeit, auch Sein Reich ist: O! dann laßt uns den Tag unserer Staats- Wiedergeburt segnen; laßt uns huldigen mit Herz und Mund dem Friedensfürsten, dem Völker Einiger! Kein Lockschimmer äußerer Größe wird des Landes Mark vergewenden, die Kräfte seiner Söhne dem Bau der väterlichen Fluren entreißen; keine eitle Sorge, die so oft den nagenden Wurm größerer Staaten zeugt und nährt, um Dinge, um welcher Willen doch sicher nie die Menschheit in den Staats- Verein getreten, wird des Fürsten Auge von der Verwaltung des Innern abziehen; kein Lorbeer je Sein Schmuck seyn, der nur auf blutgedüngtem Boden sproßt. JEFFELLOS von Verwickelungen Europäischer Staats-Künste, wird die Kultur, nach allen den unüberschbaren Regionen, die der rege Geist der Kunst und Wissenschaft zu entdecken

vermag sich ausdehnen. Was Gesetz und Staats-  
 Vertrag nicht vermögen, soll der Geist der Auf-  
 klärung zu Stande bringen. Dieß Land soll der  
 sichere Port für Talent und Tugend werden, der  
 geachtete Freund jedes Nachbarn, das Wohlge-  
 fallen der Gewaltigen. Dann wird dieser Bun-  
 destag ein Monument, dessen Glorie mit jedem  
 höhern Aufzuge des Genies der Menschheit, hel-  
 ler, reiner strahlet! —